

Artenschutzrechtliche Einzelartprüfung

Artbezogene Prüfung planungsrelevanter Arten im Plangebiet Bebauungsplan Nr. 49 „Querkamp“ – 2. Änderung.

Vögel:

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 35 Brutvogelarten erfasst¹. Mit den Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gelbspötter, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Teichrohrsänger und Wanderfalke sind acht Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens als Arten der Vorwarnliste eingestuft werden.

Im Plangebiet selber erfolgten Brutnachweise für Bluthänfling, Gelbspötter, Stieglitz, Teichrohrsänger, Teichhuhn, und Wanderfalke. Die Brutplätze von Stockente und Feldsperling liegen außerhalb des Plangebiets und sind von der Planung nicht direkt betroffen. Darüber hinaus kommen ökologisch anspruchslose Arten wie Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig vor.

Als artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten, die im Plangebiet bzw. im räumlichen Umfeld vorkommen und die ggf. von der Planung betroffen sind, werden die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gelbspötter, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Teichrohrsänger und Wanderfalke einer weitergehenden Einzelartprüfung unterzogen werden.

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 10.

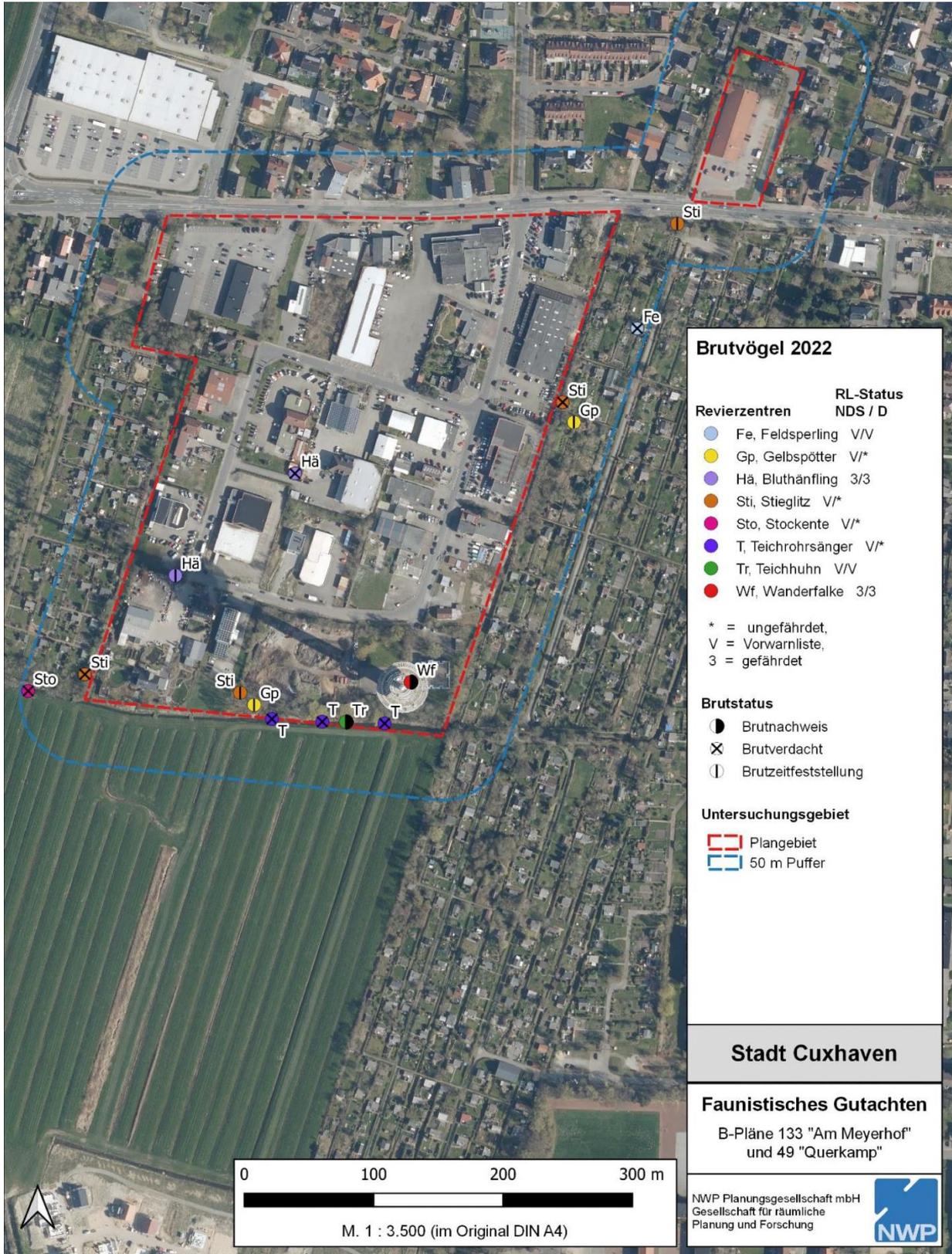


Abb. 1: NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 12. Brutreviere von Rote-Liste-Arten.

Feldsperling (*Passer montanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus²:

RL Nds.	Vorwarnliste
Bestandstrend:	langfristig (1900-2020): aa Abnahme um mehr als 50 % kurzfristig (1996–2020): a(MhB) Abnahme um mehr als 20 %
Häufigkeitsklasse:	h häufig (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 700.000 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumanspruch: Feldsperlinge besiedeln halboffene, gehölzreiche Landschaften und Wälder, auch in Siedlungen, bevorzugt mit Eichenanteil oder Obstbäumen und geeigneten Brutplätzen in Baumhöhlen oder Gebäuden (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Ein Brutplatz des Feldsperlings wurde in den Schrebergärten im Osten ermittelt.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Die Brutverdachtsfläche des Feldsperlings befindet sich außerhalb des Plangebietes. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird somit nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Feldsperling ist als siedlungstoleranter Vogel einzustufen. Er brütet in offenen bis halboffenen Landschaften des ländlichen Raums genauso wie in Gehölzstrukturen und Gärten des Siedlungsbereiches. Er ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Generell bezieht sich das Verbot auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storchhorste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann. Dies gilt für alle im Nachfolgenden aufgeführten Einzelartbetrachtungen.

Der Brutverdachtsraum des Feldsperlings wurde maßgeblich außerhalb des Plangebietes festgestellt. Eine Betroffenheit wird durch die Planung nicht ausgelöst.

Fazit: Der Feldsperling hat in der vorliegenden Bestandsaufnahme seinen Lebensraum in Kleingärten des Siedlungsbereiches. Eine Brutverdachtsfläche befindet sich außerhalb des Plangebietes. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sowie einer Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

² Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2023

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Da die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für den Feldsperling nicht berührt werden, sind keine erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Feldsperling auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Feldsperling wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus³:

RL Nds.	Vorwarnliste
Bestandstrend:	langfristig (1900-2020): a Abnahme um mehr als 20 % kurzfristig (1996–2020): a (MhB) Abnahme um mehr als 20 %
Häufigkeitsklasse:	h häufig (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 17.000 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Gelbspötter nisten in aufgelockerten Waldlandschaften mit hohem Gebüschanteil, Laubholz-Aufforstungen, Weiden-Auwäldern, von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Buschsäumen, Feldgehölzen, Siedlungen mit Grünanlagen und Parklandschaften bis hin zu Innenstadtbereichen. Die Nester sind in höheren Sträuchern und Astquirlen von Laubbäumen zu finden (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Zwei Gelbspötter brüteten sowohl in den östlichen Schrebergärten als auch im Gehölzbestand im südlichen Plangebiet.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Brutraum innerhalb des Plangebietes befindet sich in einer Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen. Mit der Planung ist eine Bestandssicherung verbunden. Sollte es dennoch zu einer Gehölzüberplanung innerhalb dieser Fläche kommen ist folgendes zu beachten: Zum Schutz von Brutvögeln sind bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen, Abriss von Gebäuden und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September). Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Gelbspötter ist sowohl in verschiedenen Waldtypen als auch in parkähnlichen Gebieten oder verwilderten Gärten des Siedlungsbereiches anzutreffen. Als Siedlungsbewohner ist er Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Bruträume wurden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes festgestellt. Im südlichen Plangebiet im Bereich der festgestellten Brutzeit, sind vorhabenbedingt keine Baumfällungen vorgesehen, so dass von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben ist. Sollte es dennoch zu einer Überplanung der betreffenden Gehölzbestände kommen ist zu beachten, dass vor einer Entnahme von der im Faunagutachten dargestellten Höhlenbäume oder Nisthilfen durch eine fachkundige Person überprüft werden muss, dass keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind. Sollte es durch die Planung zu einem

³ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2023

Verlust der Brutstätten kommen, so sind pro Verlust einer Lebensstätte mindestens drei Nisthilfen im Umfeld des Plangebietes anzubringen um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Fazit: Der Gelbspötter hat seinen Lebensraum in den bestehenden und an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen und Gehölzen. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gegeben (Erhalt der bestehenden Strukturen) und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind durch den Erhalt der betreffenden Gehölze gewährleistet. Erst bei ggf. erforderlichen Fällarbeiten oder Baumschutzmaßnahmen mit Verlust der Brutstätten sind weitere Maßnahmen zu beachten. Insbesondere sind in derartigen Fällen zum einen bauzeitliche Maßnahmen zu berücksichtigen, so dass die Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit von 01. März bis Ende September durchzuführen sind, um Gelege und Nester nicht zu zerstören. Zum anderen ist der Fortbestand der Lebensstätten zu prüfen, ggf. sind Ersatzhabitate umzusetzen. So sind bei Verlusten der Nester pro Brutpaar vor der nächsten Brutsaison Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Vorgeschlagen werden die Installation und Pflege von 3 Nisthilfen vor Beginn der Brutsaison in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, aber in direktem Zusammenhang bestehender Reviere.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Unter der Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Gelbspötter auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Gelbspötter wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁴:

RL Nds.	3 – gefährdet
Bestandstrend:	langfristig (1900-2020): a Abnahme um mehr als 20 % kurzfristig (1996–2020): aa Abnahme um mehr als 50 %
Häufigkeitsklasse:	h häufig (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 25.000 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Der Bluthänfling ist eine Art offener bis halboffener Agrarlandschaften, Heiden, Brachen und Stadtränder. Der Bluthänfling hat sein Nest in Hecken und Büschen, auch in Nadelbäumen, selten am Boden. Als Nahrungshabitat sind weiterhin Saumstrukturen wie Hochstaudenfluren von Bedeutung.

Vorkommen im Gebiet: Es wurden zwei Reviervorkommen von Bluthänflingen in den Hecken des zentralen Plangebietes festgestellt.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Ein Brutnachweis und eine Brutverdachtsfläche wurden in den Heckenstrukturen im Plangebiet festgestellt. Sofern es nicht zu einer Gehölzentnahme kommt, wird der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art nicht ausgelöst. Ist auf Ebene der Umsetzungsplanung eine Entnahme oder Überbauung der entsprechenden Gehölze nötig, ist folgendes zu beachten: Zum Schutz von Brutvögeln sind bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen, Abriss von Gebäuden und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September). Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Bluthänflinge sind siedlungstolerante Arten offener bis halboffener Agrarlandschaften, Heiden, Brachen und Stadtränder. Die Nester werden in Hecken und Büschen, in Nadelbäumen und selten am Boden angelegt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht aufgrund des störungstoleranten Charakters nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Im Falle des Bluthänflings sind diese Voraussetzungen gegeben. Zum einen befinden sich gleichwertige Habitatstrukturen (Hecken) innerhalb des Plangebietes sowie in den unmittelbar angrenzenden Kleingärten. Zum anderen werden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 49 2. Änderung unter anderem grünordnerische Maßnahmen in Form von Neuanlagen von Laubgehölzhecken festgesetzt. Die

⁴ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2023

ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten im räumlichen Umfeld kann daher weiterhin aufrecht erhalten werden.

Fazit: Der Bluthänfling hat als siedlungstolerante Art seinen Lebensraum in den Heckenstrukturen innerhalb des Plangebietes. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Gehölbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel, also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September) nicht gegeben. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG werden durch die Planung nicht begründet.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Überplanung der Heckenstrukturen in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) erforderlich. Dabei sind die bauzeitlichen Maßnahmen zu berücksichtigen, das bedeutet, das Arbeiten nur im Zeitraum vom 01.10 bis Ende Februar durchzuführen sind. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Unter der Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Bluthänfling auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁵:

RL Nds.	Vorwarnliste
Bestandstrend:	langfristig (1990 – 2020): a Abnahme um mehr als 20 % kurzfristig (1996 – 2020): a (MhB) Abnahme um mehr als 20 %
Häufigkeitsklasse:	h häufig (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 55.000 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art:

Lebensraumsanspruch: Die Stockente besiedelt fast alle Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung, soweit sie nicht durchgehend von Steilufem umgeben oder völlig vegetationslos sind. Dort brütet sie meist am Boden in z.B. Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern und mitunter auf Bäumen in Gewässernähe (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Der Brutplatz einer Stockente wird im Südwesten des UG am Westerwischstrom vermutet, außerhalb des Plangebietes.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der vermutete Brutplatz befindet sich im südöstlichen Bereich des Westerwischstrom außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Da die Brutverdachtsfläche zum einen außerhalb des Plangebietes liegt und zum anderen das für die Brut geeignete Gewässer des Westerwischstrom zum großen Teil außerhalb des Geltungsbereiches oder in einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft liegt, wird der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art nicht ausgelöst (s.a. Vermeidungsmaßnahmen).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Die Stockente gilt als siedlungstolerante und störungsunempfindliche Art. Demzufolge ist sie die Anwesenheit und Aktivitäten der Menschen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Der Brutverdachtsraum wurde maßgeblich südwestlich außerhalb des Plangebietes festgestellt. Eine Betroffenheit wird durch die Planung nicht ausgelöst. Das als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Gewässer (Westerwischstrom) befindet sich außerhalb des Plangebietes und verläuft im südöstlichen Bereich in eine Bestandssicherungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 49 in der 2. Änderung. Es ist von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen, der Verbotstatbestand durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht berührt.

Fazit: Die Stockente ist siedlungstolerant, man trifft sie in vielen Gewässern im Siedlungsbereich an, beispielsweise in Parkteichen. Der Brutverdachtsraum der Stockente wurde außerhalb des Plangebietes südwestlich im Westerwischstrom kartiert. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 werden durch die Planung nicht berührt.

⁵ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2023

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Der Brutverdachtsplatz der Stockente entlang des Westerwischstrom liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Planung. Der östliche Teil des Westewischstrom kommt in den Geltungsbereich der Neuplanung welche planzeichnerisch festgesetzt wird als Bindungsfläche für Gewässer und Gehölze. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen in erster Linie den Erhalt der Fläche mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern. Unter Beachtung dieser Erhaltungsmaßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Unter der Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für Stockente auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen.

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁶:

RL Nds.	Vorwarnliste
Bestandstrend:	langfristig (1990 – 2020): aa Abnahme um mehr als 50 % kurzfristig (1996 – 2020): a Abnahme um mehr als 20 %
Häufigkeitsklasse:	h häufig (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 17.000 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Teichrohrsänger leben überwiegend in mindestens vorjährigen Schilfröhrichtern bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, Altwässern, Sümpfen; in der Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art. Das Nest wird zwischen Röhrichthalmen aufgehängt (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Die Brutplätze des Teichrohrsängers befanden sich im Schilfgürtel des Westerwischstrom entlang der Grenze des Plangebietes.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Brutverdachtsraum innerhalb des Plangebietes befindet sich in einer Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen entlang des Westerwischstrom. Mit der Planung ist eine Bestandssicherung verbunden. Sollte es dennoch zu einer Überplanung dieser Fläche kommen ist folgendes zu beachten: Zum Schutz von Brutvögeln sind bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September). Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Brutverdachtsraum liegt im Grenzbereich eines langjährig etablierten Gewerbegebietes. Demzufolge ist die Art an die Anwesenheit und Aktivitäten der Menschen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen wird nicht begründet.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Brutverdachtsflächen wurden entlang der südlichen Plangebietesgrenze festgestellt. Hier sind vorhabenbedingt keine Überplanungen vorgesehen, so dass von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben ist. Sollte es dennoch zu einer Überplanung des betreffenden Bereiches kommen ist zu beachten, dass vor einer Überbauung durch eine fachkundige Person überprüft werden muss, dass keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Schilfgebieten vorhanden sind. Sollte es durch die Planung zu einem Verlust der Brutstätten kommen, so sind pro Verlust einer Lebensstätte auf Umsetzungsebene entsprechende Habitatbedingungen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

⁶ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2023

Fazit: Der Teichrohrsänger als störungstolerante Art hat seinen Lebensraum in Schilfbiotopen und bewachsenem Uferdickicht. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gegeben (Erhalt der entsprechenden Habitatstrukturen) und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen in erster Linie den Erhalt der Fläche mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern. Unter Beachtung dieser Erhaltungsmaßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Unter der Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände des Teichrohrsängers auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁷:

RL Nds.	Vorwarnliste
Bestandstrend:	langfristig (1990 – 2020): a Abnahme um mehr als 20 % kurzfristig (1996 – 2020): o Abnahme um weniger als 20 % oder Zunahme weniger als 25 %
Häufigkeitsklasse:	mh mäßig häufig (Bestand 1.501 – 15.000; Bestand 2020: 15.000 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumananspruch: Stieglitze bewohnen besonders Ortsränder von Siedlungen, auch Kleingärten, Parks und andere halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Feld- und Ufergehölze, Alleen und Obstbaumgärten. Dort errichten sie ihre Nester auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen, auch in Nestgruppen (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Stieglitze brüteten sowohl in den östlichen und westlichen Schrebergärten (3 Brutplätze), als auch im Gehölzbestand im südlichen PG (1 Brutplatz).

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Brutraum liegt innerhalb einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Mit der Planung ist eine Bestandssicherung verbunden. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist daher nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu einer Überplanung dieser Fläche kommen ist folgendes zu beachten: Zum Schutz von Brutvögeln sind bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September). Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Stieglitz ist ein Siedlungsrandbewohner und ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Bruträume wurden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes festgestellt. Im südlichen Plangebiet im Bereich der festgestellten Brutzeit, sind vorhabenbedingt keine Baumfällungen vorgesehen, so dass von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben ist. Sollte es dennoch zu einer Überplanung der betreffenden Gehölzbestände kommen ist zu beachten, dass vor einer Entnahme von der im Faunagutachten dargestellten Höhlenbäume oder Nisthilfen durch eine fachkundige Person überprüft werden muss, dass keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind. Selbiges gilt für die vom Gelbspötter

⁷ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

genutzten Gehölzstrukturen. Sollte es durch die Planung zu einem Verlust der Brutstätten kommen, so sind pro Verlust einer Lebensstätte mindestens drei Nisthilfen im Umfeld des Plangebietes anzubringen um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Fazit: Der Stieglitz hat seinen Lebensraum in den bestehenden und an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen und Gehölzen. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gegeben (Erhalt der bestehenden Strukturen) und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind durch den Erhalt der betreffenden Gehölze gewährleistet. Erst bei ggf. erforderlichen Fällarbeiten oder Baumschutzmaßnahmen mit Verlust der Brutstätten sind weitere Maßnahmen zu beachten. Insbesondere sind in derartigen Fällen zum einen bauzeitliche Maßnahmen zu berücksichtigen, so dass die Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit von 01. März bis Ende September durchzuführen sind, um Gelege und Nester nicht zu zerstören. Zum anderen ist der Fortbestand der Lebensstätten zu prüfen, ggf. sind Ersatzhabitate umzusetzen. So sind bei Verlusten der Nester pro Brutpaar vor der nächsten Brutsaison Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Vorgeschlagen werden die Installation und Pflege von 3 Nisthilfen vor Beginn der Brutsaison in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, aber in direktem Zusammenhang bestehender Reviere.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Stieglitz auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Brutvogel wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁸:

RL Nds.	Vorwarnliste
Bestandstrend:	langfristig (1900-2020): a Abnahme um mehr als 20 %% kurzfristig (1996–2020): o Abnahme um weniger als 20 % oder Zunahme weniger als 25 %
Häufigkeitsklasse:	mh mäßig häufig (Bestand 1.501 – 15.000; Bestand 2020: 10.000 Re- viere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Das Teichhuhn hat seinen Lebensraum in kleinen Parkgewässern, Seen, Teichen, Sümpfen, vegetationsreichen Gräben und Flüssen mit ausreichend Ufervegetation. Das Teichhuhn gilt mittlerweile als störungsunempfindliche und siedlungstolerante Art (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Ein Brutnachweis wurde im südlichen Randbereich entlang des Westerwischstrom erfasst.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Brutnachweis befindet sich innerhalb des südlichen Plangebietes in einer Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen. Mit der Planung ist eine Bestandssicherung verbunden. Sollte es dennoch zu einer Gehölz- bzw. Gewässerüberplanung innerhalb dieser Fläche kommen ist folgendes zu beachten: Zum Schutz von Brutvögeln sind bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen, Abriss von Gebäuden und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September). Die bauvorbereitenden Maßnahmen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage fachgerechter örtlicher Überprüfungen nachzuweisen, dass keine Vogelbrutgelege betroffen sind. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Das Teichhuhn hat seinen Lebensraum im Plangebiet außerhalb der überbaubaren Bereiche und innerhalb einer planungsrechtlich festgesetzten Bestandsfläche. Aufgrund der langjährigen Bestandssituation wird eine erhebliche Störwirkung auf das Teichhuhn nicht prognostiziert.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Der Brutnachweis befindet sich in einer Fläche welche planungsrechtlich als zu Erhalten festgesetzt wird. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu einer Überplanung der entsprechenden Fläche kommen ist zu beachten, dass vor einer Umsetzungsmaßnahme durch eine fachkundige Person überprüft werden muss, dass keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den in dem entsprechenden Bereich vorhanden sind. Sollte es durch die Planung zu einem Verlust der Brutstätten kommen, so sind pro Verlust einer Lebensstätte auf Umsetzungsebene entsprechende Habitatbedingungen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

⁸ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

Fazit: Das Teichhuhn hat seinen Lebensraum im vegetationsreichen Graben des Westerwischstrom. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen in erster Linie den Erhalt der Fläche mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern. Unter Beachtung dieser Erhaltungsmaßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für das Teichhuhn auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Brutvogel wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁹:

RL Nds.	Vorwarnliste
Bestandstrend:	langfristig (1990 – 2020): a(1870) Abnahme um mehr als 20 % kurzfristig (1996 – 2020): zz Zunahme um mehr als 50 %
Häufigkeitsklasse:	ss sehr selten (Bestand 11 - 150; Bestand 2020: 140 Reviere)

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Der Wanderfalke hat seinen Lebensraum in diversen Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Vogelbeute. Zum Brüten bevorzugt er steilere Felswände, hohe Gebäudestrukturen und vereinzelt auch hohe, etwas kahlere Höhlenbäume (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Der Brutnachweis eines Wanderfalkenpärchens wurde an einer Nisthilfe am Funkturm im südlichen Planbereich erfasst.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Funkturm, an dem sich die Nisthilfen und somit die Brutplätze der Wanderfalken befinden, hat Bestandsschutz. Der Verbotstatbestand der Tötung wird durch die Planung nicht berührt.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Da es sich bei der Planung um ein bereits langjährig bestehendes Gewerbegebiet mit akustischen und visuellen Reizelementen (Lärm und Bewegung) handelt, wird eine erhebliche Störung durch die Neuplanung nicht begründet.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Da der Funkturm Bestandsschutz hat, bleibt die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bestehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht ausgelöst.

Fazit: Die Wanderfalken erfahren durch die Neuplanung keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Artenschutzes. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aufgrund der Bestandssituation nicht vor.

⁹ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet nicht erforderlich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Wanderfalken auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Fledermäuse:

Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Fledermausarten erfasst¹⁰. Fledermäuse gelten als artenschutzrechtlich und somit auch planungsrechtlich relevante Säugetierarten. Sie werden daher einer Einzelartprüfung unterzogen. Die nachgewiesenen Arten unterteilen sich in Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Bartfledermaus / Brandtfledermaus (ehemals Große/Kleine Bartfledermaus). Die Arten sind in Anhang IV FFH Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt und sind somit streng geschützt. Im anliegenden Fauna-Gutachten wird dem Geltungsbereich eine nur sehr geringe Bedeutung als Standort für Quartiersmöglichkeiten zugesprochen. Dennoch können im gesamten Geltungsbereich Quartierspotentiale aufgrund der Habitatausprägung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

¹⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 18.

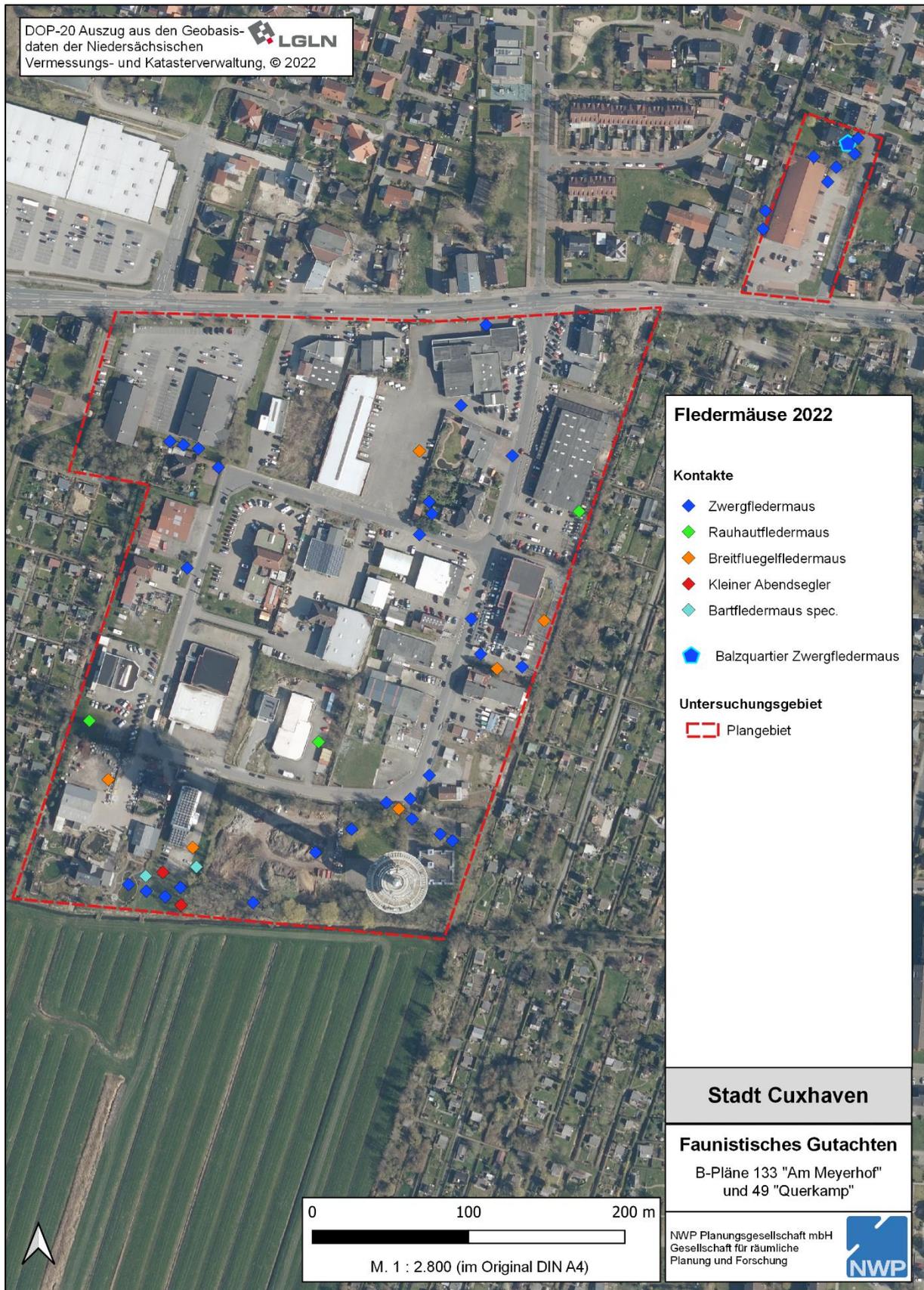


Abb. 2: NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 20. Summarische Darstellung der Fledermaus-Aktivität bei der Detektorkartierung.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus^{11, 12}:

RL Nds.	Vorwarnliste
RL BRD:	ungefährdet

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Die Zwergfledermaus ist die in weiten Teilen Deutschlands häufigste Fledermausart. Als siedlungstolerante Art erstreckt sich der Lebensraum über Dörfer und Städte mit Parks und Gärten. Sie bezieht hier als Sommerquartiere enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen und hinter Verschaltungen oder Fensterläden. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Quartier (Petersen et al. 2004).

Vorkommen im Gebiet: Das gesamte PG wird als Jagdhabitat genutzt (siehe Abbildung 2). Quartiere wurden im Plangebiet nicht ausgemacht. Quartiersstandorte wurden nicht ausgemacht.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Im Plangebiet wurden mehrere Höhlenbäume ausgemacht, welche als temporäre Fledermausquartiere in Frage kommen können. Eine aktive Nutzung wurde an keiner Höhle festgestellt. Diese Höhlenbäume befinden sich in Bereichen, welche planzeichnerisch entweder als Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen oder als Einzelbäume festgesetzt werden. Sollten diese Bäume dennoch auf Umsetzungsebene überplant werden ist folgendes zu beachten: Zum Schutz von Fledermäusen sind bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der temporären Quartierszeiten im Sommer durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September). Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer fachgerechten örtlichen Überprüfung nachzuweisen, dass keine Quartiersstandorte von Fledermäusen betroffen sind. Selbiges gilt für Sanierungs- und Abrissarbeiten an Gebäuden im gesamten Geltungsbereich.

Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Aufgrund der langjährigen Bestandssituation führt die Neuplanung zu keinen signifikant erhöhten Scheuch- oder Barrierewirkungen mit erheblichem Störpotential.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogel-nester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller

¹¹ Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

¹² Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-65

Nutzung geschützt (z.B. Storch-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen, ist als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor Gehölzentnahmen oder Umbau/Abriss von Bestandsgebäuden durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Gebäuden oder in Höhlenbäumen festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einem Gebäudeumbau/-abriss oder einer Gehölzentnahme geeigneter Ersatz zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Die Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln.

Der hier aufgeführte Verbotstatbestand wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Fazit: Die Zwergfledermaus nutzt den Geltungsbereich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen den Erhalt von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern, festgesetzte Einzelbäume sowie die Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, auch an Gebäuden. Unter Beachtung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus^{13, 14}:

RL Nds.	stark gefährdet
RL BRD:	ungefährdet

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Die Rauhautfledermaus besiedelt naturnahe reich strukturierte Waldhabitats. Jagdgebiete liegen in Wäldern, an Waldrändern, Gewässern und Feuchtgebieten, die die Art besonders auf dem Zug (Weitstreckenwanderer) aufsucht. Quartiere befinden sich in Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Nischen in Gebäuden und Felsspalten. Die Art jagt schnell und geradlinig entlang von Waldwegen, Schneisen, Waldrändern, über Gewässern und um Straßenlaternen (Dietz & Kiefer 2014).

Vorkommen im Gebiet: Die Rauhautfledermaus wurde dreimalig im Plangebiet ausgemacht (siehe Abbildung 2). Quartiersstandorte wurden nicht ausgemacht.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Im Plangebiet befinden sich Quartiersmöglichkeiten in Form von Bäumen mit Höhlenöffnungen sowie ältere Gebäudestrukturen mit Nischen unter Dächern und Fassaden. Generell gilt bei der Überplanung der Baum- sowie Gebäudestrukturen, dass zum Schutz von Fledermäusen bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der temporären Quartierszeiten im Sommer durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September) sind. Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Es ist im Rahmen einer fachgerechten örtlichen Überprüfung nachzuweisen, dass keine Quartiersstandorte von Fledermäusen betroffen sind. Selbiges gilt für Sanierungs- und Abrissarbeiten an Gebäuden im gesamten Geltungsbereich.

Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Aufgrund der langjährigen Bestandssituation führt die Neuplanung zu keinen signifikant erhöhten Scheuch- oder Barrierewirkungen mit erheblichem Störpotential.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen, ist als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor Gehölzentnahmen oder Umbau/Abriss von Bestandsgebäuden durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Gebäuden oder in Höhlenbäumen festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einem Gebäudeumbau/-abriss oder einer Gehölzentnahme geeigneter Ersatz zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Die

¹³ Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

¹⁴ Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-65

Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln.

Der hier aufgeführte Verbotstatbestand wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Fazit: Die Rauhaufledermaus wurde im Geltungsbereich dreimalig im Spätsommer erfasst. Das Gebiet wird vermutlich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen den Erhalt von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern, festgesetzte Einzelbäume sowie die Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen auch in Bezug auf Gebäude. Unter Beachtung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Rauhaufledermaus auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus^{15, 16}:

RL Nds.	stark gefährdet
RL BRD:	gefährdet

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die diversen Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks und Baumreihen. Ein Individuum besucht bis zu 8 verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von 4-6 km liegen (Petersen et al. 2004).

Vorkommen im Gebiet: Der Geltungsbereich wurde von der Breitflügelfledermaus als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt (siehe Abbildung 2). Quartiersstandorte wurden nicht ausgemacht.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Als typische „Hausfledermaus“ ist die Art im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen. In den Häusern halten sich Breitflügelfledermäuse häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung auf. Im Plangebiet befinden sich diverse Gebäudestrukturen mit Nischen unter Dächern und Fassaden. Im Geltungsbereich ist daher vor Abrissarbeiten oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden durch eine fachgerechte örtliche Überprüfung nachzuweisen, dass keine Quartierstandorte betroffen sind. Falls Quartiere vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde der Stadt Cuxhaven abzustimmen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Aufgrund der langjährigen Bestandssituation führt die Neuplanung zu keinen signifikant erhöhten Scheuch- oder Barrierewirkungen mit erheblichem Störpotential.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen, ist als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor Umbau/Abriss von Bestandsgebäuden durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Gebäuden festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einem Gebäudeumbau/-abriss geeigneter Ersatz zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Die Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln.

Der hier aufgeführte Verbotstatbestand wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

¹⁵ Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

¹⁶ Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-65

Fazit: Die Breitflügelfledermaus wurde im Geltungsbereich mehrmals bei der Jagd erfasst. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen die Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen. Unter Beachtung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Breitflügelfledermaus auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus^{17,18}:

RL Nds.	vom Aussterben bedroht
RL BRD:	Datenlage dezifizär

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumanspruch: Der Kleinabendsegler bezieht das Quartier in Fäulnishöhlen, Spechthöhlen, in überwucherten Spalten oder Astlöchern. Sie jagen geradlinig dicht über oder unterhalb der Baumkronen, auch über größeren Gewässern und um Straßenlaternen. Dabei werden geeignete Habitate großräumig befliegen (Dietz & Kiefer 2014).

Vorkommen im Gebiet: Zweimalig wurde ein jagender Kleinabendsegler nahe dem Baumbestand im südlichen PG festgestellt (siehe Abbildung 2). Quartiersstandorte wurden nicht ausgemacht.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Im Plangebiet befinden sich Quartiersmöglichkeiten in Form von Höhlenbäumen vor allem im Randbereich zu den Kleingartenanlagen und zum Westerwischstrom. Generell gilt bei der Überplanung der Baum- und Gehölzstrukturen, dass zum Schutz von Fledermäusen bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der temporären Quartierszeiten im Sommer durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September) sind. Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Im Rahmen einer fachgerechten örtlichen Überprüfung ist nachzuweisen, dass keine Quartiersstandorte von Fledermäusen betroffen sind.

Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Aufgrund der langjährigen Bestandssituation führt die Neuplanung zu keinen signifikant erhöhten Scheuch- oder Barrierewirkungen mit erheblichem Störpotential.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen, ist als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor Gehölzentnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Höhlenbäumen festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einer Gehölzentnahme geeigneter Ersatz zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Die Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln.

Der hier aufgeführte Verbotstatbestand wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

¹⁷ Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

¹⁸ Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-65

Fazit: Der kleine Abendsegler wurde im Geltungsbereich zweimalig beim Jagen erfasst. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen den Erhalt von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern, festgesetzte Einzelbäume sowie die Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen. Unter Beachtung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den kleinen Abendsegler auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Bartfledermaus / Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus/Myotis brandtii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus^{19, 20}:

RL Nds.	stark gefährdet
RL BRD:	ungefährdet

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Hinweis: Bei der Fauna Erfassung konnte aufgrund der ähnlichen Rufcharakteristika nicht zweifelsfrei zwischen den Geschwisterarten unterschieden werden.

Lebensraumsanspruch: Die Quartiere der Bartfledermaus (auch: Große Bartfledermaus) befinden sich in Spalten und Fugen an Häusern, aber auch hinter loser Baumrinde. Sie ist eine Fledermaus offener und halboffener Landschaften mit Gehölzbeständen und Hecken, häufig in und um dörfliche Siedlungen, an Feuchtgebieten und Gewässern, aber auch in Wäldern. Die Jagd erfolgt in sehr wenigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern (Dietz & Kiefer 2014).

Die Brandtfledermaus (auch: Kleine Bartfledermaus) ist dagegen stärker an Wälder und Gewässer gebunden, Jagdgebiete umschließen Au- und Bruchwälder, Feuchtgebiete, auch Feldgehölze und Hecken. Sommerquartiere werden in Baumhöhlen oder hinter abstehender Rinde bezogen, aber auch in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und Spalten in Dachräumen (Dietz & Kiefer 2014).

Vorkommen im Gebiet: Ein Individuum der Bartfledermaus/Brandtfledermaus wurden zweimalig jagend am Baumbestand im südlichen Plangebiet angetroffen (siehe Abbildung 2). Quartiersstandorte wurden nicht ausgemacht.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Im Plangebiet befinden sich Quartiersmöglichkeiten in Form von Bäumen mit Höhlenöffnungen sowie ältere Gebäudestrukturen mit Nischen unter Dächern und Fassaden. Generell gilt bei der Überplanung der Baum- sowie Gebäudestrukturen, dass zum Schutz von Fledermäusen bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der temporären Quartierszeiten im Sommer durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September) sind. Gehölzbeseitigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Es ist im Rahmen einer fachgerechten örtlichen Überprüfung nachzuweisen, dass keine Quartiersstandorte von Fledermäusen betroffen sind. Selbiges gilt für Sanierungs- und Abrissarbeiten an Gebäuden im gesamten Geltungsbereich.

Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Aufgrund der langjährigen Bestandssituation führt die Neuplanung zu keinen signifikant erhöhten Scheuch- oder Barrierewirkungen mit erheblichem Störpotential.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen,

¹⁹ Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

²⁰ Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-65

ist als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor Gehölzentnahmen oder Umbau/Abriss von Bestandsgebäuden durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Gebäuden oder in Höhlenbäumen festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einem Gebäudeumbau/-abriss oder einer Gehölzentnahme geeigneter Ersatz zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Die Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln.

Der hier aufgeführte Verbotstatbestand wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Fazit: Die Bartfledermaus bzw. Brandtfledermaus wurde im Geltungsbereich zweimalig im südlichen Gehölzbereich erfasst. Das Gebiet wird vermutlich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen den Erhalt von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern, festgesetzte Einzelbäume sowie die Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen auch in Bezug auf Gebäude. Unter Beachtung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Bartfledermaus bzw. Brandtfledermaus auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Quellenverzeichnis:

- Dietz, C & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas: Kennen, bestimmen und schützen. Kosmos-Verlag.
- Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt.
- NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Quer-kamp“, Stadt Cuxhaven (2022). Oldenburg.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Rote Liste der in Niedersachsens und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (1991) , in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993. Hannover.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.